

# UNSER LEITBILD

Im Dienste der Wirtschaft wollen wir unseren Kunden zu ihrem Recht und zum Comeback ihres Geldes verhelfen!

Als professioneller Inkassodienstleister sehen wir uns als zuverlässiger Partner für Ihr Unternehmen. Seriosität Ihrem Unternehmen und Ihren Kunden gegenüber ist unser oberstes Gebot um bestehende Kundenbeziehungen, trotz herausfordernder Situation, bestmöglich aufrecht zu erhalten.

## INKASSOBEDINGUNGEN

Wir, die Inkassodienst Hillinger GmbH, übernehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Inkassotätigkeit von zu Recht bestehenden und fälligen Forderungen in Ihrem Namen und wickeln die Eintreibung sorgfältig und gewissenhaft ab.

Unsere Inkassokosten und Auslagen, welche bei der zweckentsprechenden, vorgerichtlichen Betreuung anfallen, werden Ihnen zugerechnet und durch eingehende Kosten und Verzugszinsen kompensiert/ausgeglichen.

Die Inkassokosten und Auslagen entsprechen den Richtlinien für Inkassoinstitute der Bundesinnung der Immobilien und Vermögenstreuhänder sowie der Verordnung über die Höchstsätze für Inkassoinstitute BGBl. 141/1996 in der jeweils gültigen Fassung.

Wir bitten Sie uns Direktzahlungen mitzuteilen widrigenfalls Sie, die nach Zahlung auflaufenden Kosten und Auslagen zu tragen haben.

Wir behalten uns das Recht vor Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner nach eigenem Ermessen abzuschließen, sowie von geleisteten Zahlungen vorerst die aufgelaufenen Kosten und Auslagen abzudecken. Anstelle einer Auftraggebergebühr überlassen Sie uns den Anspruch auf die vereinbarten Verzugszinsen aus der Forderung.

Sie verpflichten sich, uns vor eigenmächtigen Vergleichen bzw. sonstigen verbindlichen Vereinbarungen mit dem Schuldner oder der Weitergabe der Betreuungssache an Dritte vorab und jedenfalls rechtzeitig zu informieren sowie die aufgelaufenen Kosten und Auslagen zu berücksichtigen widrigenfalls zu ersetzen.

Für die Betreuung von ausgeklagten (Urteil vorhanden) bzw. verjährten Forderungen erhalten wir eine Erfolgsprovision in Höhe von 30% von allen zu Ihren Gunsten eingebrachten Beträge.

Sie haften für die Richtigkeit der zum Inkasso übergebenen Forderung. Für eine etwaige Verjährung der Forderung übernehmen wir keine Haftung.

Wir haften für im Zuge des Auftragsverhältnisses entstehende Schäden nur, sofern uns von Ihnen grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung.

Vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggebern wird die Umsatzsteuer der eingebrachten Inkassokosten in Rechnung gestellt und ist diese Position sohin kostenneutral. Dies gilt als Rechnungslegung gemäß § 1012 ABGB. Darüber hinaus besteht keine Rechnungslegungspflicht.

Im Sinne des § 5 Abs. 4 der Standes- und Ausübungsregeln für Inkassoinstitute erteilen Sie im Falle Ihrer umseitigen Einverständniserklärung, als Auftraggeber ausdrücklich Ihre Zustimmung, dass sämtliche Daten zu Ihren übergebenen Forderungen, unabhängig, ob es sich um außer- oder gerichtliche Betreibungen handelt, an Kreditauskunftsdienste/Wirtschaftsauskunfteien zu deren weiteren gewerblichen Verwendung im Sinne der §§151 – 153 Gewerbeordnung 1994 zu übermitteln.

Wir informieren Sie darüber, dass wir Rahmen unserer Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und Vertragsabwicklung Ihre personenbezogenen Daten zB personenbezogene Daten Ihrer mit der Vertragsabwicklung betrauten Mitarbeiter verarbeiten. Unsere Datenschutzerklärung, in welcher Sie nähere Informationen über Art, Umfang, Zwecke, Rechtsgrundlagen sowie Ihre gesetzlichen Rechte im Hinblick auf die Datenverarbeitung erfahren, können Sie jederzeit unter dem Link [www.inkasso-hillinger.at/service/datenschutzerklaerung-geschaeftpartner/](http://www.inkasso-hillinger.at/service/datenschutzerklaerung-geschaeftpartner/) abrufen.

Forderungsunterlagen und/oder Aktenstücke von abgeschlossenen Inkassoakten werden nach Ablauf der gesetzlichen Vorhalte- und Aufbewahrungsfristen vernichtet.

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Zur Entscheidung aller aus diesem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens in 4810 Gmunden sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart.